

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) erlässt der Markt Meitingen folgende

Satzung
über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen und Garagen
(Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)
und
Fahrradabstellplätzen (FAbS)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Hoheitsgebiet des Marktes Meitingen. In rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen getroffene abweichende Bestimmungen, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Ergibt die Berechnung einen Bruchteil, so ist der Stellplatzbedarf wie folgt zu ermitteln: Errechnete Zahlen bis 0,49 sind abzurunden, errechnete Zahlen ab 0,50 sind aufzurunden.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in der Anlage nach Abs. 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls, in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694), aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Motorräder) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung liegt bei zeitlich ständig getrennter Nutzung im Ermessen des Marktes Meitingen.
- (7) Die Nutzfläche von Freiluftcafes, Biergärten und Freischankflächen in Verbindung mit einer bestehenden Gastronomie oder einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks löst keinen weitergehenden Stellplatzbedarf aus, sofern die bewirtschaftete Innenfläche größer oder gleich der bewirtschafteten Außenfläche ist.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird grundsätzlich durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück erfüllt (Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayBO).
- (2) Ausnahmsweise kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde gestatten, dass Stellplätze zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung auf eigenem oder fremdem Grundstück in der Nähe herzustellen sind. In diesem Fall ist die Rechtsbeziehung auf dem dienenden Grundstück im Wege einer grundbuchrechtlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des herrschenden Grundstückes zu sichern.
- (3) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Abs. 2 nicht errichtet werden, wenn
 - aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen
 - das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist, oder
 - wenn sonst ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.

§ 5 Anordnung, Gestaltung und Ausstattung

- (1) Offene Stellplätze müssen entsprechend ihrer Ausrichtung zur Fahrgasse folgende Mindestmaße haben:

Senkrechtarker – Länge 5,00 m, Breite 2,40 m
 Schrägparker 45 Grad – Länge 4,90 m, Breite 2,40 m
 Schrägparker 60 Grad – Länge 5,25 m, Breite 2,40 m
 Parallelparker – Länge 6,00 m, Breite 2,20 m

- (2) Stellplätze in den Zufahrten zu Garagen, Carports und offenen Stellplätzen (Vorplatz) dienen nicht als Nachweis für die Anzahl notwendiger Stellplätze, die sich aus dieser Satzung ergibt.

Ebenso werden hintereinanderliegende Stellplätze, die nicht selbständig unabhängig voneinander anfahrbar sind (sog. gefangene Stellplätze), nicht als Stellplatznachweis im Sinne dieser Satzung anerkannt. Dies gilt nicht für Einzelhäuser (mit bis zu zwei Wohneinheiten), Doppelhaushälften (mit bis zu zwei Wohneinheiten) und selbständige Einheiten innerhalb einer Hausgruppe (mit einer Wohneinheit).

- (3) Der Stellplatzbedarf einer Nichtwohnnutzung kann nicht mit gefangenen Stellplätzen nachgewiesen werden.
- (4) Das Recht des Marktes Meitingen auf Festlegung der genauen Zu- und Abfahrtsflächen nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz bleibt unberührt. Der Übergang von Privatflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen ist auf Dauer erkennbar herzustellen.
- (5) Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 6 Fahrradabstellplätze

- (1) Zahl der Fahrradabstellplätze und besondere Bestimmungen
 1. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit auf dem eigenen Baugrundstück herzustellen.
 2. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Fahrräder ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Größe und Ausstattung der Fahrradstellplätze
 1. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² pro Fahrrad betragen. Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein.
 2. Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein.

§ 7 Barrierefreie Stellplätze

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 8 Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen, Fahrradabstellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und so lange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 9 Abweichungen

Über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben im Sinne der BayBO der Markt Meitingen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Im

Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen im Einvernehmen mit dem Markt Meitingen zu (Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzsatzung vom 31.01.2018, bekanntgemacht am 15.02.2018, außer Kraft.

Meitingen, 18.04.2023
beschlossen, 03.05.2023
ausgefertigt am 08.05.2023


Dr. Higl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Die Garagen- und Stellplatzsatzung mit
Fahrradabstellplatz-Satzung
i.d.F. des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 03.05.2023,
wurde am 08.05.2023 ausgefertigt
und am 12.05.23 ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung ist die Neufassung der
Garagen- und Stellplatzsatzung mit Fahrradabstellplatz-Satzung
in Kraft getreten.

Meitingen, 15.05.23


Dr. Higl, 1. Bürgermeister



Anlage zu § 3 und § 6 GaStS/FAbS

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, soweit abweichend von der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Aug (GVBl. S. 694) und zu Fahrradabstellplätzen

	Verkehrsquelle	Kfz–Stellplätze (StP)		Fahrradabstellplätze (FSt)
		Anzahl	Hiervon zuzüglich in Vomhundertsätzen für Besucher	Anzahl
1.	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser	1,5 StP je Wohneinheit		k.A.
1.2	Mehrfamilienhäuser			
1.2.1	Mehrfamilienhäuser mit 2 und 3 Wohneinheiten	1,5 StP je Wohneinheit	0	1 FSt je 40 m ² Gesamtwohnfläche, aber mind. 1 FSt je Wohneinheit
1.2.2	Mehrfamilienhäuser ab 4 Wohneinheiten	1,5 StP je Wohneinheit	10	
1.3	geförderter Mietwohnungsbau	1 StP je Wohneinheit	10	
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume			
2.1	Büro und Verwaltungsgebäude	1 StP je 30 m ² Nutzfläche		1 FSt je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr, Schalter-/ Abfertigungs-/Beratungsräume, Praxen	1 StP je 20 m ² Nutzfläche, mind. 3 StP		1 FSt je 40 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 StP je 30 m ² Nutzfläche		1 FSt je 60 m ² Nutzfläche
3.2	Waren- und Geschäftshäuser	1 StP je 30 m ² Nutzfläche		1 FSt je 60 m ² Nutzfläche
3.2	Verbrauchermärkte	1 StP je 15 m ² Nutzfläche		1 FSt je 60 m ² Nutzfläche
5.	Sportstätten			
5.14	Fitnesscenter	1 StP je 20 m ² Nutzfläche		1 FSt je 40 m ² Nutzfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe je Zimmer	1 StP je Zimmer		k.A.

Anlage zu § 3 und § 6 GaStS/FAbS

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, soweit abweichend von der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Aug (GVBl. S. 694) und zu Fahrradabstellplätzen

	Verkehrsquelle	Kfz–Stellplätze (StP)		Fahrradabstellplätze (FSt)
		Anzahl	Hiervon zuzüglich in Vomhundertsätzen für Besucher	Anzahl
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 StP je 70 m ² Nutzfläche		1 FSt je 140 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Ausstellungs-/Verkaufsplatz	1 StP je 100 m ² Nutzfläche		1 FSt je 200 m ² Nutzfläche

Anmerkung: Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2